

**Satzung  
der Stadt Gronau (Westf.)  
über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen  
für Kleinkinder  
vom 19. Mai 1976**

**Bauordnung**

Änderungen bzw. Ergänzungen

---

**Satzung  
der Stadt Gronau (Westf.) über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen  
für Kleinkinder  
vom 19. Mai 1976**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. 1975 S., 304) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 24. September 1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind, als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden oder deren Anlegung auf einem nahe gelegenen fremden Baugrundstück zugelassen wird, wenn die Benutzung durch Eintragung entsprechender Baulast öffentlich-rechtlich gesichert ist.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

**§ 2  
Größe der Spielplätze**

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Zahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe der nutzbaren Spielplatzfläche muss mindestens betragen:

bei Gebäuden mit 3 bis 5 Wohnungen	30 qm,
bei Gebäuden mit 6 bis 10 Wohnungen	60 qm,
bei Gebäuden mit 11 bis 15 Wohnungen	100 qm,
bei Gebäuden mit 16 bis 20 Wohnungen	150 qm.

(3) Bei mehr als 20 Wohnungseinheiten ist für jede weitere Wohnungseinheit eine Spielfläche von zusätzlich 2 qm zu schaffen. Nach Möglichkeit sollen in diesen Fällen mehrere Spielplätze angelegt werden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden entsprechende Anwendung bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.

### **§ 3**

#### **Lage der Spielplätze**

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

### **§ 4**

#### **Beschaffenheit**

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens ein Fünftel der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je fünf weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(3) Auf Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist mindestens ein Spielgerät aufzustellen. Ab elf Wohnungseinheiten werden zwei, ab sechzehn Einheiten mindestens drei Spielgeräte gefordert. Die Spielgeräte müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als 100 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

### **§ 5**

#### **Erhaltung**

(1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. seinen Zugang oder seine Einrichtung entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

**§ 7**

**Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

-----  
Bekanntmachung am 24.05.1976.

